

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Altenteilers und Rentners August M [REDACTED]
in G [REDACTED] bei S [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Christine W [REDACTED] geb. M [REDACTED],
2. deren Ehemann, den Landwirt Johannes W [REDACTED],
beide in G [REDACTED] bei S [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Altenteilsforderungen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Oktober 1953
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Frintrop und Ditges

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antrag-
stellers werden die Beschlüsse des 3. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 27. Januar 1953
und des Amtsgerichts in Kappeln vom 14. Novem-
ber 1952 zu 2) und vom 13. März 1953 zu 3) auf-
gehoben und die Sache in diesem Umfange wegen
sachlicher Unzuständigkeit der Landwirtschafts-
gerichte an das Amtsgericht (Prozeßgericht) in
Kappeln verwiesen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des bisherigen Verfahrens über-
tragen wird.

G r ü n d e :

Die Antragsgegnerin, eine Tochter des jetzt 81 Jahre alten Antragstellers, ist Eigentümerin einer Katenstelle in G■■■■■, die sie im Jahre 1943 von ihrer Schwester erwarb und die bei einem Einheitswert von 4.700 DM 2,64,57 ha umfaßt. Im Jahre 1946 heiratete die Antragsgegnerin, die mit ihrem Vater auf der Katenstelle gewohnt hatte, den Antragsgegner, der Eigentümer einer unmittelbar benachbarten, etwa gleich grossen Katenstelle ist. Der Antragsteller wohnte nach der Eheschliessung der Antragsgegnerin auf der Katenstelle seines Schwiegersohnes. Als er im Jahre 1948 die Antragsgegnerin auf Gewährung eines Altenteiles in Anspruch nahm, kam es zu einem Vergleich, durch den ihm als Wohnung zwei Zimmer nebst Küche, Feuerungsraum und 150 qm Gartenland in dem Katenhaus seiner Tochter eingeräumt wurden. Neben sonstigen Leistungen wurde vereinbart, daß die Antragsgegnerin ihrem Vater jährlich 4 Ztr Esskartoffeln, 2 schlachtreife junge Hühner und die Hälfte des Obstes ihrer Katenstelle zu gewähren habe. Der Antragsteller zog am 1. Juni 1951 in die ihm nach diesem Vergleich zustehende Altenteilswohnung. Dort führte ihm die ledige Alma K■■■■■ den Haushalt. Der Antragsteller hatte sein Feuerungsmaterial zunächst auf der Tenne dieser Katenstelle untergebracht. In einem Vorprozeß wurde er zur Räumung der Tenne Zug um Zug gegen Überlassung eines ordnungsmäßig instandgesetzten Feuerungsraumes im Feuerungsschuppen neben dem Wirtschaftsgebäude verurteilt. Die Antragsgegnerin stellte daraufhin dem Antragsteller denselben Platz im Schuppen zur Verfügung, den er früher mit ihr zusammen zur Unterbringung der Feuerung benutzt hatte. Dort hält der Antragsteller jetzt seine Hühner.

In dem gegenwärtigen Verfahren hat der Antragsteller von der Antragsgegnerin die Gewährung eines ordnungsmäßigen Feuerungsplatzes verlangt mit der Begründung, daß der Fuß-

- 3 -

boden des ihm zugewiesenen Raumes feucht sei. Er hat ferner die Zurverfügungstellung einer Trockengelegenheit für seine Wäsche begehrt und hierzu ausgeführt, die Antragsgegnerin habe ihm seinen bisherigen Trockenplatz genommen und ihm 3 Pfähle zum Trocknen zur Verfügung gestellt, die für diesen Zweck ungeeignet seien, da sie auf dem Steig seines Gartens errichtet seien, so daß man bei ihrer Benutzung die Beete betreten müsse, und sich einer der Pfähle in der Nähe eines Stacheldrahtzaunes befinde. Der Antragsteller hat ferner die ihm zuletzt gelieferten Hühner als nicht einwandfrei beanstandet und die Lieferung zweier anderer Hühner verlangt. Außerdem hat er die Hälfte des auf der Katzenstelle wachsenden Beerenobstes für sich in Anspruch genommen und die Güte der ihm gelieferten Kartoffeln bemängelt, die er durch andere, bessere ersetzt wissen will. Endlich hat er beantragt, der Antragsgegnerin zu 1) aufzugeben, sich beim Abholen der Milch jeglicher Beleidigungen und Schimpfereien zu enthalten. Den Antragsgegner hat der Antragsteller auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau in Anspruch genommen.

Die Antragsgegner haben um Abweisung der Anträge gebeten und geltend gemacht, der Feuerungsraum sei zur Aufbewahrung des Brennmaterials geeignet und für diesen Zweck früher 20 Jahre lang benutzt worden; wenn er jetzt feucht sein sollte, so beruhe dies darauf, daß der Antragsteller ihn als Hühnerstall verwende. Sie halten auch die 3 zum Trocknen der Wäsche errichteten Pfähle zu diesem Zweck für geeignet, da sie 2 m von dem Stacheldraht entfernt seien, so daß die Wäsche durch diesen nicht gefährdet werden könne. Die Antragsgegner haben im Übrigen den Standpunkt vertreten, daß dem Antragsteller ein Anspruch auf das Beerenobst der Katzenstelle nicht zustehe und die ihm gelieferten Hühner und Kartoffeln einwandfrei gewesen seien, so daß er Ersatzlieferungen nicht beanspruchen könne.



Das Amtsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten und einer Beweisaufnahme durch Teilentscheidung vom 14. November 1952 die den Feuerungsraum, den Trockenplatz, das Beerenobst, die Hühner und die Beleidigungen betreffenden Anträge des Antragstellers abgewiesen und die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten. Wegen der Kartoffeln hat es noch eine weitere Beweisaufnahme angeordnet. Es hat sodann durch Beschluss vom 13. März 1953 zur Lieferung von 20 Pfund sortierter Kartoffeln verurteilt und den Anspruch wegen der Kartoffeln im übrigen zurückgewiesen. Sämtliche Kosten des ersten Rechtszuges hat es dem Antragsteller auferlegt.

Die Teilentscheidung hat der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde angegriffen; gegen die Schlussentscheidung ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Nachdem das Beschwerdegericht in einer Zwischenverfügung Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde erhoben hatte, weil die Beschwerdesumme nicht erreicht sein dürfte, hat der Antragsteller geltend gemacht, das Amtsgericht habe die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen, und im übrigen den Standpunkt vertreten, daß der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 100 DM weit übersteige. Unter Berufung auf eine von ihm überreichte Bescheinigung eines Zimmerers hat er behauptet, daß allein die Trockenlegung des Feuerungsplatzes mindestens 100 DM erfordere. Er hat ferner den von ihm beanspruchten Trockenplatz mit 30 DM, das Beerenobst mit 33 DM und die beiden Hühner mit je 5 DM bewertet.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 DM nicht übersteige und die Beschwerde von dem Amtsgericht nicht zugelassen sei, das in seiner Entscheidung lediglich eine Rechtsmittelbelehrung erteilt, damit aber die Beschwerde weder ausdrücklich zugelassen habe noch sie habe zulassen wollen, da die gesetz-

lichen Voraussetzungen für eine Zulassung überhaupt nicht gegeben gewesen seien. Das Beschwerdegericht hat die beiden Hühner in Übereinstimmung mit dem Antragsteller mit zusammen 10 DM bewertet und für die Anbringung einer Steinunterlage im Feuerungsraum 10 DM eingesetzt, da dieser nur klein sei und die Unterlage von dem Eigentümer selbst mit den einfachsten Mitteln hergestellt werden könne. Für die Abstellung der vermeintlichen Gefahr aus der Lage des dritten Wäschepfahls hat das Beschwerdegericht ebenfalls 10 DM in Ansatz gebracht. Hinsichtlich des Beerenobstes ist das Beschwerdegericht in Übereinstimmung mit der Angabe des Antragstellers von einer Menge von 50 Pfund ausgegangen. Es hat einen Preis von 0,30 DM pro Pfund angenommen und ist so zu einem Betrage von 15 DM jährlich gekommen. Bei dem Alter des Antragstellers hat das Beschwerdegericht seiner Berechnung eine maßmäßliche Bezugsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt, diesen Anspruch daher mit 45 DM bewertet. Insgesamt hat es also die Beschwer des Antragstellers auf 75 DM beziffert und darauf hingewiesen, daß die Beschwerdesumme selbst dann nicht erreicht sei, wenn man die Kosten der Steinunterlage im Feuerungsraum noch etwas höher ansetzen wollte.

Zur Begründung der gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht, hilfsweise die Verweisung der Sache an das Prozeßgericht, erstrebt, führt der Antragsteller aus: Das Beschwerdegericht habe seine Beschwerde zu Unrecht als unzulässig angesehen, denn tatsächlich habe der Beschwerdewert den Betrag von 100 DM überstiegen. Die ordnungsmäßige Herrichtung des Feuerungsraumes erfordere mindestens 200 Steine. Zu deren Kosten kämen die Ausgaben für Zement und Arbeitslöhne, so daß um die von ihm in der Beschwerdeinstanz eingereichte Bescheinigung des Zimmerers

nicht herumzukommen sei. Hinsichtlich des Trockenplatzes für die Wäsche habe das Beschwerdegericht die Bedeutung seines Antrages verkannt, der auf Einräumung eines geeigneten derartigen Platzes gerichtet gewesen sei, da er sich nicht darauf verweisen zu lassen brauche, in seinem Altenteilsgarten eine Leine zu ziehen. Es handle sich also nicht lediglich um die Versetzung des dritten Wäschepfahls, sondern um die Gewährung eines festen Trockenplatzes außerhalb des Altenteilergartens, die mit mehr als 10 DM bewertet werden müsse. Ferner müßten für das Beerenobst insgesamt mehr als 45 DM eingesetzt werden. Schließlich habe das Beschwerdegericht auch seinen Antrag, sich jeglicher Beleidigungen zu enthalten, nicht bewertet. Für die Bewertung dieses Anspruchs sei § 24 KostO maßgebend.

Die Antragsgegner haben im Rechtsbeschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt.

Der auf Grund von § 2 Abs 3 LVR zulässigen Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Sie wirft dem Beschwerdegericht vor, den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und das Vorbringen des Antragstellers zum Teil nicht berücksichtigt und zum Teil nicht richtig aufgefaßt zu haben. Die Rechtsbeschwerde rügt damit Gesetzesverletzungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das ist mit Recht geschehen.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß eine Trockenlegung des Bodens des Feuerungsplatzes durch eine Steinunterlage erforderlich sei. Es hat die Kosten dieser Instandsetzung auf 10,- DM beziffert und die Möglichkeit eingeräumt, daß sie sich vielleicht auch auf einen etwas höheren Betrag belaufen könnten. Dabei hat es sich nicht mit der durch eine Bescheinigung belegten Behauptung des Antragstellers auseinandergesetzt, daß die ordnungsmäßige Herrichtung

dieses Raumes allein mindestens 100,- DM erfordere. Es ist auch nicht ersichtlich, worauf die Annahme des Beschwerdegerichts beruht, daß es sich nur um eine Kleinigkeit handle und die Arbeit durch den Eigentümer selbst mit den einfachsten Mitteln durchgeführt werden könne; denn das Beschwerdegericht hat keine Ortsbesichtigung vorgenommen oder vornehmen lassen und das Amtsgericht hat sich auf die Bemerkung beschränkt, daß ihm die Parteien und ihre Verhältnisse bekannt seien. Die Annahme des Beschwerdegerichts, die Kosten der Instandsetzung des Feuerungsraums seien mit 10,- DM oder doch keinem wesentlich höheren Betrage zu veranschlagen, entbehrt danach der nötigen tatsächlichen Unterlage.

Hinsichtlich des Trockenplatzes hat das Beschwerdegericht, wie die Rechtsbeschwerde mit Recht rügt, nur die Abstellung der vermeintlichen Gefahr aus der Lage des dritten Wäschepfahls in Rechnung gestellt und mit 10,- DM bewertet. Damit ist es dem Vorbringen des Antragstellers nicht gerecht geworden, der sich nicht nur gegen die Gefährdung der Wäsche durch einen in der Nähe befindlichen Stacheldrahtzaun gewandt, sondern darüber hinaus geltend gemacht hat, der Trockenplatz sei auch deshalb ungeeignet, weil bei seiner Benutzung die Beete seines Gartens betreten werden müßten. Dem hat das Beschwerdegericht nicht Rechnung getragen; es ist von den Kosten der Verlegung nur eines Wäschepfahls ausgegangen und hat sich nicht, wie es hätte geschehen müssen, mit der Frage befaßt, wie die Einräumung eines anderen, geeigneten Trockenplatzes zu bewerten sein würde.

Mit Recht hat die Rechtsbeschwerde ferner gerügt, das Beschwerdegericht habe bei der Bemessung des Beschwerdewertes den Antrag unberücksichtigt gelassen, der Antragsgegnerin aufzugeben, sich beim Abholen der Milch jeglicher Beleidigungen zu enthalten. Dieser Antrag ist nach der Sitzungsniederschrift in der Verhandlung vor dem Amtsgericht am 14. November 1952 gestellt worden und ist ebenso wie alle übrigen Anträge mit Aus-

nahme des die Kartoffeln betreffenden Antrages durch die Teilentscheidung vom 14. November 1952 zurückgewiesen worden. Auch hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, mit der er eine Entscheidung nach seinen in erster Instanz gestellten Anträgen begehrt hat. Das Beschwerdegericht hätte daher auch diesen Antrag bei der Prüfung des Beschwerdewertes berücksichtigen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Hätte das Oberlandesgericht auf diesen Antrag bewertet, so hätte es die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde bejahen müssen. Sein Wert war gemäß § 42 LVO nach § 24 Abs 2 und 3 KostO zu bestimmen und konnte infolgedessen nicht unter 200,- DM angenommen werden. Allein dadurch, daß auch der Beleidigungsantrag Gegenstand der sofortigen Beschwerde war, war die Beschwerdesumme von 100,- DM auf jeden Fall erreicht, sodaß es garnicht darauf ankam, wie die übrigen Anträge im einzelnen zu bewerten waren. Das Beschwerdegericht hätte die sofortige Beschwerde daher nicht deshalb als unzulässig verwerfen dürfen, weil die Beschwerdesumme nicht erreicht sei.

Wenn die Rechtsbeschwerde danach auch begründet ist, so konnte doch ihrem Hauptantrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an das Beschwerdegericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, nicht entsprochen werden. Eine Zurückverweisung wäre nur in Frage gekommen, wenn die Landwirtschaftsgerichte in dem vorliegenden Streit zur Entscheidung sachlich zuständig wären. Das ist aber nicht der Fall.

Der Antragsteller macht Ansprüche auf Grund des ihm im Vergleichswege eingeräumten und für ihn im Grundbuch eingetragenen Altenteils geltend. Es handelt sich danach um eine Versorgungsstreitigkeit. Für derartige Ansprüche waren nach dem bis zum 30. September 1953 geltenden Recht gemäß den §§ 1 Buchst. c, 3 Abs 1 LVO die Landwirtschaftsgerichte ausschließlich zuständig. Nach § 1 Buchst. c LVO mußte es sich aber bei den Versorgungsstreitigkeiten um eine Angelegenheit der Höfeordnung

handeln, d. h. der Streit mußte sich bei der Anwendung der Höfeordnung ergeben oder aus Abmachungen der Beteiligten hierüber (§ 18 Abs 1 HöfeO). Das Amtsgericht ist offensichtlich davon ausgegangen, daß Gegenstand des Verfahrens eine Versorgungsstreitigkeit im Sinne des § 1 Buchst. c LVO sei. Das hat der Antragsteller aber selbst nicht behauptet. Sein Altenteil lastet auch nur auf der Katenstelle der Antragsgegnerin, die 2,64,57 ha umfaßt und einen Einheitswert von 4700,- DM hatte. Schon der geringe Umfang des Anwesens und die Höhe des Einheitswertes deuten darauf hin, daß die erhobenen Ansprüche nicht auf dem Höferecht beruhen. Das Amtsgericht hätte daher die Frage seiner sachlichen Zuständigkeit aufwerfen müssen, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. (Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Januar 1953, V BLw 106/52 = RechtsdLand 1953, 109). Das hätte zur Verneinung der sachlichen Zuständigkeit führen müssen. Da der Einheitswert des Anwesens der Antragsgegnerin weit unter 10.000,- DM liegt und ein Hofvermerk im Grundbuch nicht eingetragen ist, kann die Besitzung kein Hof im Sinne der Höfeordnung und die vergleichsweise Bestellung des Altenteils keine Abmachung im Sinne des § 18 Abs 1 HöfeO sein. Als das Altenteil im Jahre 1949 bewilligt wurde, war die Antragsgegnerin allerdings schon mit dem Antragsgegner verheiratet, der eine Katenstelle von etwa gleicher Größe besitzt. Beide Anwesen werden nunmehr einheitlich von der Hofstelle des Ehemanns aus bewirtschaftet. Diese einheitliche Bewirtschaftung ist nach der Erklärung der Antragsgegner auch für die Dauer gedacht. Danach könnte ein Ehegattenhof entstanden sein. Das ist indessen nicht der Fall. Nach der Zusammenfassung der beiden früher selbständigen Betriebe zu einer wirtschaftlichen Einheit ist der Einheitswert im März 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 1948 auf 8900,- DM neu festgestellt worden. Die Ansicht der Rechtsbeschwerde, hierbei seien bauliche Veränderungen in den Jahren 1946 und 1947, die in einer Vergrößerung und Aufstockung der Scheune, einem Umbau der Ställe und der Errichtung eines neuen Hühnerstalls bestanden hätten, nicht berücksichtigt worden, ist irrig. Die Festsetzung des neuen Einheitswertes ist nämlich erst im

März 1950, also lange nach der Ausführung dieser baulichen Veränderungen, und für den Stichtag des 1. Januar 1948 vorgenommen worden. Bei ihr müssen daher die vor diesem Stichtage liegenden baulichen Veränderungen berücksichtigt sein. Nach der Behauptung des Antragstellers soll allerdings im Jahre 1949 ferner der Hühnerstall in eine Waschküche umgebaut und ein neuer Hühnerstall errichtet worden sein. Dadurch ist aber offenbar keine so erhebliche Erhöhung des Einheitswertes herbeigeführt worden, daß ein Einheitswert von mehr als 10.000,- DM erreicht worden ist. Das ergibt sich einmal aus der Geringfügigkeit der angeblich im Jahre 1949 vorgenommenen baulichen Änderungen, ferner aber auch daraus, daß diese bei der Neufestsetzung des Einheitswertes im Jahre 1950 für den Stichtag des 1. Januar 1948 nicht im Wege einer Neufeststellung (nach § 22 des (Reichs-) Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 RGBl I, 10357) für den 1. Januar 1950 (nach § 22 Abs 2 aaO) Berücksichtigung gefunden haben. Da hier nach der zuletzt festgesetzte Einheitswert unter 10.000,- DM liegt, eine Eintragung als Ehegattenhof auch nicht auf Grund des § 1 Abs 3 HÖfO vorgenommen worden ist, unterliegt auch der jetzige einheitliche Betrieb nicht dem Höferecht. Eine Versorgungstreitigkeit im Sinne des § 1 Buchst. c LVO liegt danach nicht vor.

Die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte konnte auch nicht auf § 1 Buchst. f LVO beruhen, der Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen im Sinne des § 1 Abs 2 bis 4 RPO betraf. Wenn auch der Begriff des Landpachtvertrages nach den letztgenannten Vorschriften weit umfassender war, als es nunmehr nach § 1 Abs 2 LPG der Fall ist, so kann doch der Altenteilsvertrag nicht als ein Vertrag angesehen werden, der im wesentlichen die Überlassung eines Grundstücks zur landwirtschaftlichen Nutzung zum Gegenstand hat, da dem Antragsteller lediglich 150 qm Gartenland zur Nutzung überlassen sind und die sonstigen an ihn zu bewirkenden Leistungen für die Deckung seines Lebensbedarfs weitaus bedeutsamer sind.

Das Amtsgericht ist danach zu Unrecht von seiner sachlichen Zuständigkeit ausgegangen. Sie ist auch nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen nicht gegeben, da es sich hier nach dem oben Gesagten nicht um einen Fall des § 1 Nr 5 LVG handelt, nach dem dieses Gesetz in den Verfahren auf Grund der Vorschriften über das Anerbenrecht einschließlich der Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Anerbengütern gilt. Die danach gegebene sachliche Unzuständigkeit war, wie oben schon gesagt, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu berücksichtigen und schloß eine Zurückverweisung an das Beschwerdegericht, wie sie der Antragsteller in erster Linie begehrt hat, aus. Dagegen war seinem Hilfsantrage auf Verweisung der Sache an das Prozeßgericht zu entsprechen.

Es kann zweifelhaft sein, ob das gegenwärtige Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen oder nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen ist. Nach § 56 LVG finden diese auf solche bei dem Inkrafttreten des neuen Rechts anhängigen Sachen Anwendung, die - wie hier - nicht unter § 1 LVG fallen und auf Grund der ausser Kraft getretenen Vorschriften bei Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern anhängig waren. Nach dem zuvor Gesagten war das Verfahren nicht auf Grund von Vorschriften bei den Vorinstanzen anhängig, die auf Grund des neuen Gesetzes aufgehoben worden sind. Es ließe sich daher die Auffassung vertreten, daß das Verfahren auf Grund des neuen Rechts fortzuführen sei. Diese Frage konnte indessen auf sich beruhen; denn dem Hilfsantrag auf Verweisung an das Prozeßgericht war in dem einen wie in dem anderen Falle stattzugeben. Nach § 12 LVG hat das Gericht, wenn es sich für unzuständig hält, die Sache an das zuständige Gericht abzugeben. Eines Antrages bedarf es hierzu nicht, vielmehr genügt die Anhörung der Beteiligten. Der Antragsteller hat selbst hilfsweise die Verweisung an das Prozessgericht beantragt. Von diesem Antrage ist den Antragsgegnern Kenntnis gegeben worden, ohne daß sie sich hierzu geäußert haben, wie sie sich überhaupt in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

von der Beantwortung an sie gerichteter Anfragen abgesehen - einer Stellungnahme enthalten haben. Die Voraussetzungen des § 12 LVG für eine Verweisung an das Prozeßgericht sind danach gegeben. Will man hingegen die Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen Platz greifen lassen, so steht der Verweisung der Sache an das Prozeßgericht auch nichts entgegen. Es ist zwar anfänglich streitig gewesen, ob eine Verweisung vom Prozeßgericht an das Landwirtschaftsgericht und umgekehrt zulässig sei. Diese Frage ist jedoch späterhin allgemein bejaht worden (BGH vom 15. Mai 1953, V ZR 111/52, RechtdLandw 1953, 225 = MDR 1953, 544; Barnstedt-Meyer, Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen, § 3 Anm 6 und die dort angeführte Literatur). Die Verweisung konnte allerdings nach dem bisherigen Recht nur auf Antrag des Klägers oder Antragstellers erfolgen. Diesen Antrag hat der Antragsteller hier, wenn auch nur hilfsweise, d.h. für den Fall, daß seinem Hauptantrage nicht entsprochen werden könne, gestellt. Die Voraussetzungen für eine Verweisung waren danach auf jeden Fall gegeben. Dem Verweisungsantrage war daher zu entsprechen.

Die Sache war an das Prozeßgericht erster Instanz, also an das Amtsgericht (Prozeßgericht) in Kappeln, zu verweisen, da ein sachlich zuständiges Gericht in dieser Sache bisher nicht entschieden hat und den Parteien durch die Verweisung keine Instanz verloren gehen darf. Zugleich waren die bisher in dieser Sache ergangenen Entscheidungen, also der Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 27. Januar 1953 und die Teilentscheidung des Amtsgerichts in Kappeln vom 14. November 1952 aufzuheben, letztere jedoch nur zu Nr 2 und insoweit auch hinsichtlich des Antrages auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (wozu für das weitere Verfahren das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des BGH vom 14. Juli 1953, V ZR 97/52, NJW 1953, 1342 = MDR 1953, 605 zu beachten sein wird). Darüber hinaus mußte

der Beschluß des Amtsgerichts in Kappeln vom 13. März 1953 zu Nr 3 aufgehoben werden, da durch ihn über die Kosten auch insoweit entschieden worden ist, als das Verfahren noch anhängig und eine Entscheidung in der Sache selbst daher bisher nicht ergangen ist. Da der Ausgang des Verfahrens sich noch nicht übersehen läßt, war die Entscheidung über die bisher entstandenen Kosten dem Amtsgericht vorzubehalten.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock